

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007
vom 10. Juni 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW, S. 723), sowie aufgrund von § 2 der Rahmenordnung für die Promotionsordnungen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juli 2002 (AB Uni 2002/07) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 2007 (AB Uni 1/2008) wird folgendermaßen geändert:

1. § 2 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 wird in der Regel durch einen akademischen, höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem forschungsorientierten Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Master-Abschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem mathematisch/naturwissenschaftlichen Fach erbracht.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende Fassung:

„(3) Absolvent/inn/en mit einem höher qualifizierten Grad als „Bachelor“ nach einem Universitätsstudium bzw. einem forschungsorientierten Fachhochschulstudium mit Master-Abschluss von insgesamt wenigstens acht Semestern Regelstudienzeit in einem anderen Fach, inklusive staatlicher Abschlüsse, können den Nachweis nach Absatz 1 Punkt 2 durch eine mündliche Prüfung nach zusätzlichen, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien erbringen.“

3. § 6 Abs. 3 Nr. 1 enthält folgende neue Fassung:

„(3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. acht gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation gemäß § 7, sowie zwei digitale Versionen, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;“

4. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wenn die Dissertation von beiden Gutachter/inne/n mit „summa cum laude“ bewertet wurde, gibt der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten in Auftrag; die/der Themensteller/in schlägt in Absprache mit den beiden Komiteemitgliedern hierfür drei sachkundige, externe Fachgutachter/innen vor, die habilitiert sind oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen besitzen und entsprechend der DFG-Richtlinie nicht als

befangen anzusehen sind. Die Disputation gemäß § 9 darf erst nach Eingang des externen Gutachtens erfolgen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Mai 2014.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Juni 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles